

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI EUROPA

Auszahlung am 14.01.2015 beträgt 0,90 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA werden am 14. Januar 2015 insgesamt 23,6 Millionen Euro bzw. 0,90 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informieren.

Frankfurt am Main 30.12.2014

Commerzbank AG

**Ergänzende Erläuterungen zur Ausschüttung des DEGI EUROPA
(WKN 980780) für das Geschäftsjahr
01. Oktober 2013 bis 30. September 2014**

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR ¹⁾
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	33.582.496,83	1,2821
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	13.963.636,06	0,5331
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	15.756.372,48	0,6015
II. Zur Ausschüttung verfügbar	63.302.505,37	2,4167
1. Einbehalt gemäß §78 InvG ²⁾	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	-10.914.448,31	-0,4168
III. Gesamtausschüttung	52.388.057,06	2,0000
1. Zwischenausschüttung	28.813.431,39	1,1000
2. Endausschüttung	23.574.625,68	0,9000

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 40 des Auflösungsberichtes DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2012/2013 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres setzt sich aus den im Geschäftsjahr 2013/2014 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen. Eine detaillierte Aufstellung über die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung befinden sich im Abwicklungsbericht zum 30. September 2014 auf den Seiten 30ff.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 15,8 Mio. EUR entspricht den im Geschäftsjahr 2013/2014 realisierten Veräußerungsverlusten aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften. Darüber hinaus sind teilweise Auflösungen von Einhalten gemäß §78 InvG der Vorjahre in dieser Position enthalten.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschlossenen Gesamtausschüttung. Der Vortrag auf neue Rechnung steht für zukünftige Ausschüttungen zur Verfügung.

III.1 Die **Zwischenauszahlung** in Höhe von 1,1000 EUR je Anteil bzw. gesamt 28,8 Mio. EUR hat am 25. Juli 2014 stattgefunden.

III.2. Die **Endausschüttung** in Höhe von 0,9000 EUR je Anteil bzw. gesamt 23,6 Mio. EUR wird am 14. Januar 2015 stattfinden.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Zwischenausstattung im Privatvermögen 1,0214 EUR/Anteil (92,85% der Zwischenausschüttung). Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,8401 EUR/Anteil (93,34% der Endausschüttung).

- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfе möglich ist.
 - Mittelbare Werbungskosten wie Fondsverwaltungsgebühren sind steuerlich in Höhe von 10% pauschal nicht abzugsfähig, sofern das Fondsgeschäftsjahr nicht nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2012 / 2013).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
 - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenausschüttung am 25. Juli 2014 wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Ausschüttung des DEGI Europa am 25. Juli 2014 beträgt EUR 1,1000 je Anteil.

Die Ausschüttung wurde am 18. Juli 2014 beschlossen und erfolgt am 25. Juli 2014.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	1,1000	1,1000	1,1000	1,1000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer, abzgl. erstattete ausländische Steuern	-0,0790	-0,0790	-0,0790	-0,0790
Betrag der Ausschüttung	1,0210	1,0210	1,0210	1,0210
davon nicht steuerbare Beträge	0,8902	0,8902	0,8902	0,8902
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585
davon ausgeschüttete Erträge	0,0724	0,0724	0,0724	0,0724
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0786	0,0786	0,0786	0,0786
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I) steuerfrei	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,9487	0,9487	0,9487	0,9487
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	1,0214	1,0214	1,0214	1,0214
Steuerpflichtige Erträge	0,0786	0,0786	0,0786	0,0786
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0786	0,0786	0,0786	0,0786
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0197	0,0197	0,0197	0,0197
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %-InvR	92,81%	92,81%	92,81%	92,81%

Die Endausschüttung zum 30. September 2014 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Ausschüttung des DEGI EUROPA zum 30. September 2014 beträgt EUR 0,9000 je Anteil. Die Ausschüttung wurde am 2. Dezember 2014 beschlossen und erfolgt am 14. Januar 2015.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	0,9000	0,9000	0,9000	0,9000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer / abzgl. erstattete ausländische Steuer	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051
Betrag der Ausschüttung	0,9051	0,9051	0,9051	0,9051
davon nicht steuerbare Beträge	0,8475	0,8475	0,8475	0,8475
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0576	0,0576	0,0576	0,0576
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0599	0,0599	0,0599	0,0599
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt⁴⁾	0,8475	0,8475	0,8475	0,8475
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR⁴⁾	0,8401	0,8401	0,8401	0,8401
Steuerpflichtige Erträge	0,0599	0,0599	0,0599	0,0599
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0599	0,0599	0,0599	0,0599
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in % (InvR)	93,34%	93,34%	93,34%	93,34%

Fussnoten:

1)

Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung).

2)

In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

3)

Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

4)

Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,8401 EUR/Anteil (93,34 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,8401 EUR/Anteil (93,34 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,8401 EUR/Anteil (93,34 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,8401 EUR/Anteil (93,34 % der Ausschüttung).